

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE200092-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, die Oberrichterinnen
lic. iur. C. Gerwig und lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber
lic. iur. S. Betschmann

Beschluss vom 17. Dezember 2020

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 6. März 2020, A-5/2019/10022932

Erwägungen:

1.

1.1. Am 5. Juli 2019 rapportierte die Kantonspolizei Zürich gegen B._____ (Beschwerdegegner) wegen falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und falscher Zeugenaussage. Ihm wird vorgeworfen, er habe in einem Verfahren gegen A._____ (Beschwerdeführer) eine falsche Zeugenaussage getätigt. Mit Verfügung vom 6. März 2020 nahm die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner nicht an Hand (Urk. 3).

1.2. Gegen die dem Beschwerdeführer am 16. März 2020 zugegangene Nichtanhandnahmeverfügung erhob dieser mit Eingabe vom 24. März 2020 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Aufhebung der Verfügung und Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung einer Untersuchung (Urk. 2).

1.3. Die dem Beschwerdeführer auferlegte Prozesskaution ging am 1. Mai 2020 ein (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 11), der Beschwerdeführer hielt mit Schreiben vom 19. Juli 2020 an seinen Anträgen fest (Urk. 17). Der Beschwerdegegner liess sich nicht vernehmen.

2.

2.1. Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Aufgrund ungenügenden Abstands beim Überholen verursachte der Beschwerdeführer auf der Autobahn A1 in Höhe C._____ in Fahrtrichtung D._____ [Ortschaft] einen Auffahrunfall mit einem hinter ihm fahrenden Fahrzeug, in welchem der Beschwerdegegner Mitfahrer war (Urk. 12/5 Erw. II.1).

Im Rahmen des Strafverfahrens sagte der Beschwerdegegner als Zeuge beim Statthalteramt des Bezirks Dietikon am 23. April 2018 auf die Zusatzfrage des Beschwerdeführers, warum es keine Bremsspuren [gemeint: des LKW, in welchem der Beschwerdegegner mitgefahren war] am Unfallort gegeben habe, aus: «Die hat es gegeben und die hat die Polizei aufgenommen. Es war eine ABS-

Spur, was eine Vollbremsung bedeutet.» (vgl. Urk. 3 Ziff. 1; Urk. 12/5 Erw. II.3.1.4).

2.2. Diese Aussagen des Beschwerdegegners seien gemäss Beschwerdeführer falsch, da im Polizeirapport keine Bremsspuren festgehalten worden seien. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft spiele es keine Rolle, ob die Falsch-aussagen für die richterliche Entscheidung erheblich gewesen seien oder nicht. Gemäss dem Urteil der I. Strafkammer vom 8. August 2019 habe der Beschwerdegegner betreffend die Bremsspur zwar richtig ausgesagt und sich offensichtlich über die Aufnahme in den Polizeirapport geirrt, wobei die fahrlässige Begehung des falschen Zeugnisses nicht strafbar sei. Hier sei zu fragen, wie ein Irrtum überhaupt entstanden sein könnte. Zu denken sei an eine falsche Auskunft von einer offiziellen Stelle. Der Beschwerdegegner habe seine Frage sehr bestimmt beantwortet – als ob er den Rapport gelesen hätte (Urk. 2).

3.

3.1. Wie die Staatsanwaltschaft richtig ausführte (vgl. Urk. 3 Ziff. 2), hat der Beschwerdegegner mit seiner Aussage zur Aufnahme der Bremsspur in den Polizeirapport den Beschwerdeführer nicht beschuldigt, ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben. Eine falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB liegt daher schon mangels einer entsprechenden Tathandlung nicht vor.

3.2. Weiter hat die Staatsanwaltschaft korrekt dargelegt, dass auch der Tatbestand der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 StGB nicht erfüllt ist (vgl. Urk. 3 Ziff. 3), da die beanstandete Aussage des Beschwerdegegners eine tatsächlich erfolgte Tat (einfache Verkehrsregelverletzung durch den Beschwerdeführer [Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer SU190011-O vom 8. August 2019, bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1190/2019 vom 11. Februar 2020]) betraf und die Erfüllung des Tatbestandes eine Anzeige einer strafbaren Handlung wider besseres Wissens voraussetzte.

3.3. Zu Recht hat die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung schliesslich in Bezug auf eine falsche Zeugenaussage im Sinne von Art. 307

StGB das rechtskräftige Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer SU190011-O vom 8. August 2019 (Urk. 12/5 Erw. II.3.1.4) zitiert: «Dass der Zeuge hier eine falsche Aussage deponierte, lässt sich daraus aber nicht zwingend ableiten. Tatsache ist aufgrund des Kurzberichts des Forensischen Instituts Zürich vom 5. Februar 2018, dass in der zweiten Bremsphase mit dem Lastwagen eine Vollbremsung durchgeführt wurde. Mit Fug kann angenommen werden, dass dieses Bremsmanöver auch Spuren auf der Fahrbahn hinterlassen hat. Dass diese dann letztlich nicht im Polizeirapport erscheinen, bedeutet nicht, dass es diese effektiv nicht gegeben haben könnte und der Zeuge damit wahrheitswidrig ausgesagt hat. Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass die Polizei – beispielsweise zwecks Vermeidung einer grösseren Staubbildung – auf eine verwertbare Erfassung des Spurenbildes verzichtet hat und diese deshalb nicht aus dem Rapport ersichtlich sind.» Es bestehen somit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner absichtlich bzw. bewusst wahrheitswidrig ausgesagt haben könnte. Vielmehr spricht alles dafür, dass er sich über die Aufnahme der Bremsspuren in den Polizeirapport geirrt hat. Eine fahrlässige Begehung von Art. 307 Abs. 1 StGB ist indes nicht strafbar. Wie es zum Irrtum des Beschwerdegegners betreffend Aufnahme der Bremsspuren in den Polizeirapport gekommen war, ist – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – für die Frage der Strafbarkeit unerheblich.

3.4. Zusammengefasst sind damit die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung gegen den Beschwerdegegner nicht gegeben. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist damit nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

4. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Beachtung der Bemessungsgrundlagen von § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf CHF 900.– festzusetzen. Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegner liess sich nicht vernehmen. Ihm ist deshalb keine Entschädigung auszurichten. Die Kosten sind vorab aus der vom Beschwerdeführer geleisteten

Sicherheitsleistung von CHF 1500.– zu beziehen. Im Restbetrag ist die Sicherheitsleistung – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 900.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und aus der geleisteten Sicherheitsleistung bezogen.
3. Die vom Beschwerdeführer geleistete Sicherheitsleistung wird diesem nach Abzug des ihm gemäss Ziff. 2 auferlegten Betrages zurückerstattet, vorbehältlich allfälliger anderer Verrechnungsansprüche des Staates.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 12; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.
6. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwer-

devoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 17. Dezember 2020

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. S. Betschmann